



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXIV. Die beyden Friedens-Instrumenta werden signiret: Anstand bey Signirung des Frantzösischen Instrumenti, wegen des Religions Exercitii in der Unter-Pfaltz: Dem Grafen Servient wird deshalben ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Sept.

Kaiserliche Majestät nicht willigen wollten? allzu frühzeitig, und uns davon zu hören fast betrübt wäre.

Als Se. Excellenz nun dieser letztern Frage halben noch ferner Instanz machten, sagte ich, Se. Excellenz sollten sich doch erinnern, daß sie selbst diese Gradus denen Ständen, bey vorigen Conferenzen an die Hand gegeben, daß nemlich mit Seiner Excellenz hier alles voreerst abgehandelt. 2) Auf Maas und Weise, wie es noch zu vergleichen stünde, vollzogen. 3) Als denn zu Münster, der Herren Kaiserlichen Consens requiriret. 4) Im Fall sie nicht willigen wollten, an Ihro Kaiserliche Majestät von uns geschrieben, und 5) im Fall auch Ihro Kaiserliche Majestät ihren Consens verweigerte, alsdann erst deliberiret werden sollte, wie man sich auf solchen Fall zu verhalten. Dabey Se. Excellenz alsobald sagten: Er sehe wohl, daß wir seine Frage pro intemptiva hielten, müste aber nochmals sich befürchten, daß wir zu Münster grosse Difficultäten würden finden. Er bäthe, wir möchten bey unserm gemachten Schluß beständig bleiben, und uns davon nichts abwenden lassen.

§. XXIV.

Es kam also nunmehr auf die Signirung derer beyden Friedens-Instrumenten an, damit kein Wort weiter mehr daran disputiret oder geändert werden möchte. Es wurden demnach am 4. Septemb. anfänglich die Kaiserlichen Gesandten, sodann der Schwedische Legat Salvius, durch die Reichs-Deputirten beweglichen ersuchet, die bisshero suspendirte Endliche Concordirung des zwischen ihnen verwichenen Instrumenti Pacis vorzunehmen, dasselbe sodann zu obsigniren und zu deponiren, wou sich dann beyde Theile gutwillig, und mit Bezeugung sonderbahrer Freudigkeit anerbdtlich gemacht. Damit nun solches um so vielmehr richtig hergehen möchte; so haben die Kaiserlichen und Schwedischen Legations-Secretarii, in Beywesen etlicher verpflichteter Personen von denen Ständen, solche Instrumenta, am 4. und 5. Sept. zusammen getragen, mit allem Fleiß, auch Beobachtung der ihnen beschehenen Erinnerungen, gegen einander aufcultiret und concordiret, sodann am 5ten Sept. subscribiret, und Egon Gail, des alten berühmten Icti Andrea Gailii Enckel, als Kaiserlicher, dann Gustav Hansson, als Schwedischer Legations-Secretarius, solche mit ihren Pverschaffen besiegelt, welche am 6. Sept. st.v. um 3. Uhr Nachmittags, zwischen dem Kaiserlichen Gesandten Cran, und dem Schwedischen Legato Salvio, in Gegenwart derer Reichs-Deputirten, gegen einander re-

spective ausgewechselt, und bey dem Reichs-Directorio deponiret worden.

Mit dem Französischen Instrumento Pacis hat es mehreren Anstand gegeben. Dann, obwohl ebenfalls am 4ten ejusd. mit dessen Collationirung der Anfang gemacht worden; so entstand doch darüber eine hefftige Dispute, weil Servient die Cantam Palatinam, auf Maas und Weise, wie dieselbe zwischen denen Kaiserlichen und Französischen Gesandten, dann denen Mediatoribus, vor 2. Jahren abgeredet worden war, inseriret wissen wollte, nemlich, daß das Exercitium Religionis Catholicae in der Unter-Pfalz, in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben sollte: Daß also der Vers. *Exercitium Catholicae Religionis, iis, qui in Palatinatu Inferiori eidem addicti sunt, liberum maneat, nec ad aliam Religionem amplectendam adigantur*: imgleichen das mehr angeregte Reservatum Trevirense wieder Württemberg, hinein gesetzt werde. Allein die Stände drungen auf die Conformität beyder Friedens-Instrumentorum, und auf die Festhaltung der gegen einander gegebenen Parol; und ließ sich auch Salvius, als wegen der Cron Schweden dabey hoch interessiret, bey solcher Gelegenheit mit Nachdruck hören. Weil aber Servient gleichwohl nicht nachgeben wollte, ist man, ohnangesehen auf 5. Stunden lang mit einander disputiret wurde, un- verrichteter Sachen von einander gegangen.

1648.
Sept.

Die beyden
Friedens-In-
strumenta
werden sig-
nirt.

Wie es mit
Signir- und
Auswechs-
lung des
Schwedischen
Instrumenti
Pacis ge-
halten worden.

Anstand bey
Signirung
des Französi-
schen Instru-
ments, wegen
des Reli-
gions-Exer-
citi in der
Unter-Pfalz.

1648.
Sept.Dem Grafen
Servient
wird deshal-
ben von den
Ständen und
Salvio zuge-
redet.Servient läßt
vermittels ei-
ner Clausul.
die Obligna-
tion gesche-
hen.

Des folgenden Tages aber wurde dem Servient von neuem zugesprochen, und ihm beweglich zu Gemüth geführt, in was grosse Ungelegenheit er das gesamte Friedens-Werck stecke, und wie wenig seine jedesmahls gethane Contestationes mit der That nicht correspondiren würden, wann er dergleichen Sachen, welche zwischen denen Kayserlichen, dann der Cronen Schweden Gesandten, und denen gesamten Reichs-Ständen beyder Religionen, sub sponcione guarantiae, vereinbahret und gänglichen verglichen worden wären, jeso erst disputiren, und zumahl in puncto Gravaminum, etwas ändern wollte; wodurch er sich viel härter, dann diejenigen, bezeugen würde, welche er selbst Oppressores Libertatis nenne, hingegen sich und seine Collegen, vor Defensores & Libratores ausgäbe; So möchte er auch bedencken, in was Gefahr er die Cron Frankreich selbst setzen würde, wann diejenigen Puncten, welche als beständige Geseze, von dem Kayser und denen Catholicis selbst angenommen worden wären, nicht sollten gehalten werden, zumahl die Catholischen sich rund erkläret hätten, daß sie bey obgemeldter legtern Abrede ohnverwandelbahr zu bleiben gemeynet wären: c. Wodurch dann Servient, und da sonderlich Salvius, dergleichen Discours tapfer secundiret, endlich sich dahin verstanden, daß er am 5ten Sept. Nachmittag die Unterredung mit denen Deputirten hinweg

eröffnet, das Trievische Reservat gar fallen, bey dem Verfu: *Exercitium &c.* aber das *Exercitium Religionis Catholicae* in der Unter-*Wals* betreffend die sub N. I. hier angefügte Clausul, zu seiner Salvation beysügen lassen: Gestaltten er im Vertrauen eröffnet, wie er von Comte d'Avaux dergestalt verfolget würde, daß man, auf dessen Suppeditierung, mit ausdrücklichen Worten in dem *Consilio Status* zu Paris, wieder ihn perorirte. Woferne er nun das allergeringste, was der Duc de Longueville, und gedachter d'Avaux, neben ihm, gesamter Hand, abgehandelt und verglichen hätten, eigenes Gewalts, sonderlich wo die Religion mit einlieffe, änderte; So stünde ihm sein Kopf darauf; Er wollte aber eben dieser, und anderer Incidentien willen, einen Expressen nacher Paris spediren, und denen Ständen eine gewürige Antwort inner denen nächsten 17. Tagen, verschaffen. Womit man dann auch diß Werck unter einander geschlossen, die verglichene *Tabulas* zusammen gepackt, mit des Servient und Mehls, als Chur-Maynßischen und Reichs-Directorii Pette schafften, versiegelt, und bey dem Reichs-Directorio, als eine, keiner Deliberation nummehr weiters unterwerfliche Sache, deponiret hat. Zu mehrer Erläuterung dienen die sub N. II. & III. hier angefügte *Protocolla*.

1648.
Sept.

N. I.

Instrumento Gallico a Domino Servientio adjecta clausula, d. 5. Sept. 1648. presentibus Statuum Deputatis.

Ad causam Palatinam.

N. I.
Von Grafen
Servient bey-
gefügte Clau-
sul.

Cum ex parte Statuum Imperii remonstratum fuerit; quod Domini Cæsarei, Suecici & Statuum Legati utriusque Religionis, aliter circa hunc *s. Exercitium &c.* transegerint, & inter se convenerint, ut debeat omitti; propter defectum autem Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire; ideo recepit, se rem relaturum Regi Christianissimo &c.

N. II.
Protocol-
lum, betref-
fend die Voll-
ziehung des
Französischen
Friedens-In-
struments.

N. II.

Protocollum, was bey Vollziehung des Französischen Instrumenti Pacis vorgekommen.

Den 4. Septembr. 1648. Montags Hor. 3. wurden die Deputirte aufs Rath-Haus

1648.
Sept.

Hauf erfordert, alda der Chur-Mannische Canslar angezeigt: Sie hätten auf der Stände Begehren das Instrumentum Pacis Gallicum aufgesetzt, und wäre von Herrn Graff Servient beliebet worden, daß die Collationirung in Sr. Excellenz Logement um 2. Uhr angestellt würde. Führen also mit einander nacher Herrn Graff Servient Logement, der Meynung, es würde das Reichs-Directorium, ohne Vorbewußt der übrigen Gesandten keine Aenderung in dem Instrumento vorgenommen haben. Als es nun bey Herrn Graff Servient zum ablesen, welches durch obgemeldten Herrn Canslar geschah, kommen, hatte er in dem §. De causa Palatina, nicht allein geschwind, sondern auch ziemlich heimlich gelesen, und unter andern diesen Versic. *Exercitium &c.* Bey welchen der von Thumshirn alsobald interloquiret, und gesagt, es wäre etwas neues, wieder den gemachten Reichs-Schluß und wieder die mit dem Herrn Graff Servient genommene Abrede, daß der §. De causa Palatina, sollte de verbo ad verbum bleiben, wie im Schwedischen Instrumento Pacis: Es hätte ihm, dem Canslar, nicht gebühret, in präjudicium Evangelicorum, ohne einigen derselben Vorbewußt, solche Aenderung fürzunehmen, allbereit verglichene Sachen nach seinem Wohlgefallen zu immutiren, und als wenn es ein allgemein beliebtes Werk wäre, publice abzulesen. Worauf Herr Graff Servient, sich darauf beruffte, es wäre zu Münster zwischen den Kayserlichen und den Französischen durch Unterhandlung der Mediatoren, also verglichen und unterschrieben, davon könnte er nicht weichen. Hierauf wurde von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, Herrn Wesenbeck, dem von Thumshirn, Herrn Lampadio, und dem Straßburgischen Gesandten dieses entgegen gesetzt: Es hätten weder die Kayserlichen noch Herren Mediatores, noch auch sie, die Französischen Herren Gesandten, von der Evangelischen Interesse disponiren können, denn die Kayserlichen wären part, der Päpstliche Nuncius unser Todt-Feind, der Venetus hätte keine Gewalt von uns gehabt, wie auch sie, die Herren Französischen, nicht, als die sich ohne diß vielfältig erkläret hätten, sie wollten in Religion-Sachen zwischen den Ständen, sich keiner Parthey anhängig machen: Es wäre auch diese ungültige Vergleichung ohn einige unsere Vorbewußt und Zuthuung, ja so heimlich geschehen, daß die Herren Schwedischen selbst in geraumer Zeit keine Nachricht davon erlangen können: Zu dem allen, so wäre es hier zwischen den Kayserlichen, Schwedischen und Ständen, ausdrücklich dahin abgehandelt, daß dieser versic. ausbleiben sollte. Davon würden wir Evangelischen in alle Ewigkeit nicht absehen, noch zugeben, daß das geringste von abgehandelten Dingen wieder in Zweifel noch Disputat gezogen würde, es wäre auch eine solche Sache, dabey die Cron Frankreich das geringste Interesse nicht hätte, und käme derhalben sehr schmerzlich für, daß Se. Excellenz hierinn wollte litem moviren, da sie doch zuvor nicht ein, zwen, sondern in die 5. oder 6. mahl sich resolviret, es sollte der §. De causa Palatina, allerdings verbleiben, wie im Schwedischen Instrumento. Se. Excell. ist hierüber etwas ungeduldig worden, und hats für eine Verachtung des Königs in Frankreich aufzunehmen wollen, auch gesagt: Er wollte lieber gar davon ziehen, als etwas ändern, was zu Münster allbereits geschlossen wäre. *Evangelici:* Se. Excellens könnte für keinen Contemtum der Königlichlichen Majestät, deren wir Evangelische allerunterthänigste Ehre schuldig wären, aufnehmen, daß wir über dem fest hielten, was allhie solenniter geschlossen, und müste man zwar geschehen lassen, wann Se. Excellenz deswegen die Tractaten aufstossen wollten, welches man doch nicht verhoffte, nimmermehr aber ließe man sich binden an dasjenige, was der Päpstliche Nuncius, oder wer es auch sonst wäre, ohne unsern Willen und Fürbewußt, zu unserm Nachtheil gehandelt: es würde sonst alle Tage etwas neues können herfürgebracht, und wir Evangelische gar zum Reich hinaus gehandelt werden. Hiernechst ist den Catholischen Gesandten beweglich zugeredet worden, daß, weil sie den Evangelischen die Guarandie versprochen, so sollten sie auch nun in der That solches erweisen, und Herrn Servient von seinem Begehren abwenden, sonderlich aber der Chur-Bayerische Herr Gesandte wohl betrachten, daß wan die Handlung de causa Palatina in einem Stück durchlöcheret werden sollte, so würden die Königlich-Swedischen auch nicht daran gebunden, noch die Evangelischen zur Guarandie gehalten seyn wollen. Die sich darauf erkläret: Sie ihres theils ließen es bey dem, wie es hier geschlossen, Herrn Graff Ser-

1648.
Sept.

1648.
Sept.

Servient aber könnten sie nicht zwingen. Worauf allerhand ziemliche scharffe Wechsel-Worte gefallen, und unter andern Herr Wesenbeck erwühnet: Es wäre die Auslassung dieses Articuls dergestalt verglichen, daß hingegen der Churfürst von Bayern auch nicht schuldig seyn sollte in der Ober-Pfalz das Evangelische Exercitium zu dulden. Der von Thumshirn hatte zwar erinnert, er sollte sich doch materialiter nicht einlassen: Aber ist einmahl heraus gewesen, und alsobald von dem Chur-Bayerischen aufgefangen worden.

1648.
Sept.

Endlich hat der von Thumshirn gesagt, weil die Herren Schwedischen bey dieser unermütheten Aenderung intercessiret wären, würde es Herrn Servient Excellenz nicht zuwider seyn, daß sie mit Herrn Salvio daraus sprächen, welches Se. Excellenz gerne geschehen lassen. Seynd also die Evangelischen Deputirten in Herrn Salvii Logement gangen, dessen Excellenz die Differentien gar ungerne gehöret. Indem sie aber mit dero selben conferirten, ist der Savoyische Gesandte kommen, auf Begehren Herr Servient, und hat Herrn Salvii Excellenz erfuchet, ein Expediens zu erfinden, wie diese Difficultät zu superiren. Er könnte einmahl nichts ändern, was Se. Collegen zu Münster abgehandelt und unterschreiben lassen; denn, ob er schon wohl wüßte, daß Ihre Königl. Majestät die Auslassung dieses Versic. gern concediren würde, so dörfften doch Se. Excellenz sich dessen, wegen dero Wiederwärtigen bey Hoff (wodurch er Comte d'Avaux verstehet, als der den Herrn Graff Servient nicht beyhm besten recommendiret hat) ohne ausdrücklichen Befehl nicht unterziehen. Herr Salvii Excellenz hat ihm zur Antwort gegeben: Sie könnten in diese Veränderung so wenig, als die Evangelischen Stände, consentiren, darum wollte der Herr Savoyische Gesandte Herrn Graff Servient disponiren, die Auslassung zuzugeben, damit es nicht das Ansehen gewinne, ob wolte Frankreich mit dergleichen Vornehmen den Friedens-Schluss vorsehtlich aufhalten. Post dicessum Sabaudii hat sich Herr Salvius selbst zu Herrn Servient zu gehen, erbothen, und begehret, sie sollten etwa in einer viertel Stunde hernach folgen. Welches auch geschehen. Aber dieweil Herr Graff Servient auf seine Meynung, und die Evangelischen auf ihrer verblieben, so ist außser verdrießlichen disputirens und vielfältigen Wiederholungen der vor hinc inde angeführten Rationum, nichts ausgerichtet worden. Herr Graff Servient hat den von Thumshirn à part in seine Cammer fordern lassen, mit Begehren, er sollte denen andern zuwenden. Worauf er aber geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, sondern lieber sterben wolte, als zu einiger Aenderung in bereits verglichenen Sachen, rathen oder einwilligen. Herrn Salvii Excellenz haben sich unterdessen auch dabey funden, und vorgeschlagen, man sollte die Insertion oder Auslassung in suspenso lassen, biß Herr Servient Resolution von Hoff bekäme, und immittelst in margine dabey schreiben, daß die Stände sich verglichen, es sollte dieser Versicul ausbleiben. Wozu aber Herr Graff Servient, so viel das Marginale betrifft, nicht willigen wolte. Und also sind sie von einander geschieden, weil es bereits bald um 8. Uhr Abends war, unverrichteter Dinge. Im Herausgehen hatte Herr Graff Servient gesagt, man möchte auf ein Mittel gedanken, es sey, wie es wolle, wann er nicht dabey periclitirte.

N. III.

Protocollum in eadem Materia, d. d. 5. Sept. 1648.

N. III.
Protocollum
ej. argumen-
ti.

Dienstags den 5. Sept. wurden die Deputirten früh um 8. Uhr aufs Rath-Haus erfordert. Als wir zusammen kamen, sagte der Chur-Maynische Secundarius, Herr Mehl, sie hätten wegen der gestrigen Differenz pro expediente nachfolgende Clausul aufgesetzt, daß sie in margine, Herrn Salvii Vorschlage nach, gesetzt würde, sie hofften Herr Servient würde sich hiezu disponiren lassen, wie dann zu dem Ende der Herr Würzburgische zu Sr. Excellenz gefahren wäre: Cum per Dominos Caesareanos & Imperii Status cum Dominis Suecicis super hoc §. aliter conventum fuerit,

1648.
Sept

fuerit, cum conditione, ut idem in Superiori Palatinatu quoad Augustanam Confessionem obtineat, ideo hic §. ex ea Conventione legem accipiat vel omnino omittatur. Wir Evangelische Deputirten nahmen einen Abtritt, und wie wir wohl sahen, daß diese Clausul von Chur-Bayerischen aus Herrn Wesenbeck's vorgemeldtem Discours hergenommen war, und die Ungleichheit zwischen der Ober- und Unter-Pfalz allzugroß, indem in der Ober-Pfalz gar kein Evangelisches Exercitium, auch sehr wenig Evangelische noch seyn, daß also die Evangelischen hievon keinen Vortheil erlangten; also gaben wir den Herren Catholischen die Clausul wieder zurück, mit Andeutung, es fielen allerley Bedencken dabey vor, man sollte Herrn Servient disponiren, den Verficul auszulassen, und sollten sie, die Herren Catholischen, neben uns an Ihro Königl. Majestät in Frankreich schreiben, und Herrn Servient deswegen entnehmern. Dabey wurde dem Maynßischen Canslar nochmals beweglich vorgehalten, daß ihm keinesweges zugestanden, solche Veränderung privata auctoritate vorzunehmen, und es hernach nomine publico abzulesen, mit Bitte, er solle dergleichen hinführo unterlassen, und nicht Ursach geben, auf andere Mittel zu gedencken, versehen uns auch, so noch etwas mehrers in dem Aufsatze der Abrede zu wieder eingerichtet, er werde solches anzeigen, damit man sich darnach zu achten hätte, denn wir ihnen im Nahmen sämtlicher Chur- und Fürstlichen Evangelischen Abgesandten, hiemit ein vor allemahl wollten angezeigt haben, daß wir von demjenigen, was allbereit geschlossen, nicht ein Jota wollten ändern lassen, noch dabey sitzen, wann von dergleichen Variationibus geredet würde. Er antwortete: Es wäre ihm von keiner fernern Aenderung etwas wissend, aber wegen des eingerückten Verfic. *Exercitium &c.* entschuldigte er sich mit nichts, als daß Herr Graff Servient es zu drey unterschiedenen mahlten begehret, und ihm das Münsterische Original wegen der Pfälzischen Sache zugeschiekt, daß hätte er ja ohne seinen Vorwissen, mit uns nicht communiciren können. Worauf wir antworteten, wir hätten das Original zu sehen nicht begehret, aber gleichwie er Bedencken getragen, uns das Original zu weisen, ohne Herrn Graff Servient Vorbewußt: also hätte er vielmehr Bedencken tragen sollen, ohne der Stände Vorbewußt die Reichs- Conclufa und publicas Transactiones zu verändern. Worauf die andern Catholischen daren redeten, und sein eigener Collega, sonderlich diß improbirte, daß er die Aenderung auf dem Rath Hause, ehe wir zu Graff Servient gefahren, nicht angedeutet hätte.

Das vorgeschlagene Schreiben aber an den König wollte der Chur-Bayerische keinesweges bewilligen, wiewohl ihm zu Gemüth geführt wurde, man sehe aus dieser Verweigerung eines blossen Schreibens, was wir Evangelische vor eine Manutencenz von seinem Principal zu gewarten hätten, welches der Chur-Maynßische Secundarius damit beantwortete: Es fiel ihnen schwer activè wieder ihre Glaubens-Genossen zu concurriren. Worauf ich ihm sagte: Wenn ihre Promissen keine Actiones sollten nach sich führen, so würde uns mit blossen Worten wenig gedient seyn, und der ganze Friedens-Handel nur auf ein Spiegelfechten hinaus laufen. Der Assurance-Articul wäre hierinn deutlich genug, daß alle Conforten ohne Respect der Religion, zur Manutencenz concurriren sollten.

Hierauf sagte der Chur-Bayerische, mit solchen disputiren verlohren wir die Zeit, und fingen also von einer andern Clausul an zusprechen, welche von Catholischen und Evangelischen folgender gestalt beliebet wurde. Cum Domini Casareani, Suecici & Statuum Legati, utriusque Religionis, inter se transegerint, ut hic §. omittatur. Ideo Christianissimam Regiam Majestatem Ego etiam desuper informabo & requiram, ut in idem consentiat. Hiemit wurde der Chur-Maynßische Secundarius, der Chur-Bayerische, ich, und der Straßburgische zu Herrn Graff Servient, Herr Lampadius aber zu Herrn Salvio abgefertiget. Herr Graff Servient aber zohe die andere von den Catholischen à part aufgesetzte Clausul herfür, sagende, solche wäre besser eingerichtet. Worauf der Chur-Bayerische alsobald antwortete: Die Election stünde bey seiner Excellenz. Als ich aber solches wieder

Sechster Theil.

A a a

sprechen,

1648.
Sept.

1648.
Sept.

sprochen, und contestirte, daß die Evangelischen damit nicht einig wären, erzeugte sich der Herr Chur-Bayerische dermassen hitzig und imperios, daß wir mit Worten ziemlich scharff aneinander kamen, und ich ihm ausdrücklich andeutete: Er sollte sich nicht einbilden, daß die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände von ihm Leges würden annehmen, es wäre auch eine unerhörte Inconstanz, daß er dasjenige widerspreche, welches von ihm noch vor keiner viertel Stunde selbst wäre gut geheissen und bewilliget worden. Herr Graff Servient interponirte sich selbst, und schriebe nachfolgende Clausul auf. Cum Domini Cæsareani, Suecici & Statuum Legati utriusque Religionis, aliter circa hunc §. transegerint, & inter se convenerint, ut deberet ommitti, & propter defectum Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, suspenditur comprehensio dicti §. usque dum dictus Legatus retulerit ad suam Majestatem Christianissimam. Diese Clausul trug ich und der Straßburgische zum Herrn Salvio, weil aber Sr. Excellenz sich über diesen nachtheiligen Vornehmen Herrn Graff Servient, oder vielmehr des Maynischen Canslars, des Tages zuvor erzürnet, daß er krank darüber wurde, und deswegen Arzenei gebraucht, konnten wir keine Audienz haben, sondern giengen zurück, und wurde mit Herrn Servient der Verlaß genommen, daß Nachmittag um 3. Uhr die Deputirten wieder zu Sr. Excellenz kommen, und die Collationierung des Instrumenti Pacis absolviren sollten.

1648.
Sept.

Nachmittag redeten erstlich Herr Lampadius und ich, mit Herrn Salvio, von Herrn Graff Servientes Clausul, dessen Excellenz dann etliche Erinnerungen dabey thaten. Als die Deputirten bey Herrn Graff Servient sich eingefunden, verglichen wir uns endlich dieser Clausul: Cum ex parte Statuum remonstratum fuit, quod Domini Cæsareani, Suecici & Statuum Legati, utriusque Religionis, aliter circa hunc §. Exercitium &c. transegerint, & inter se convenerint, ut debeat ommitti, propter defectum autem Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, ideo recepit se rem relaturum Regi Christianissimo. Welche alsobald in margine gezeichnet, und hernach mit der Collationierung fortgefahen wurde.

Als wir ganz zu Ende, erinnerte Herr Graff Servient, wegen des Trierischen Reservati, weil dessen in Instrumento Pacis nicht gedacht würde, so wollte er declariret haben, daß es absque præjudicio confederati Gallie zu verstehen sey. Ich antwortete darauf, es wäre mir leyb, daß ich Sr. Excellenz, der ich sonst zu allem Gehorsam bereit und willig wäre, abermahls nomine Evangelicorum widersprechen müste, als welche dieses Reservatum nimmermehr admittiren, noch auch zu Seiner Excellenz Declaration stillschweigen könnten, denn das Reservatum auszulassen, wäre schon längst verglichen, auch von Sr. Excellenz selbst versprochen, und weil die Chur-Trierische selbst bekennen müsten, sie wüßten nicht, was Ihr gnädiger Herr darunter verstünde, so wollten wir nicht hoffen, daß Sr. Excellenz solche vergebliche, aus der Luft hergenommene Zündhigungen, würden gut heißen. Die von Sr. Excellenz eingewandte Protestation wäre in Articulo Assecurationis allbereit wieder aufgehoben, und an sich selbst unbillig, daß die Stände gegen Ihre Königl. Majestät sich pure zur Guarandie verbinden, Ihre Majestät aber solche weit ausschende Conditiones annectiren wollten, darüber in künfftigen Zeiten grosse Feindschaft entstehen könnte, und müste ich auf allen Fall auch vorbehalten, daß wir Evangelische in das Französische Interesse anders nicht gewilliget haben wollten, als mit Bedingung, daß diß Reservatum allerdings aussenbleiben und cassiret seyn sollte. Sr. Excellenz sagten nicht viel dagegen: Gegen den Braunschweigischen Gesandten aber hatte er sich hernach erkläret, er hätte die Protestation nur, den Churfürsten zu Trier bey gutem Willen zu erhalten, vorwenden müssen, er wisse doch wohl, daß sie von keinen Kräften wäre. Darauf wurde das Instrumentum Pacis inrotulirt, und von Herrn Graff Servient und Chur-Maynischen Gesandten versiegelt, und also dem Chur-Maynischen, als Reichs-Directorio, in Verwahrung gegeben. Wobey ich aber

in

1648.
Sept.

in aufstehen Herrn Graff Servient erinnerte, wann Kayserliche Majestät in die Feudalitat des Elsaß verwilligte, so müste der Satisfactions-Punct in etwas geändert werden. Ich verhoffte auch, Ihre Königlich Majestät würden sich der Stände Erklärung halben, die Französische Satisfaktion betreffend, gewierig resolviren. Se. Excellenz beantworteten das erste mit Ja. Zu dem andern aber schwiegen sie stille. Hierauff nahmen wir Abschied, und sagten Se. Excellenz, daß sie mit dem frühesten sich nach Münster begeben wollten, und alda der gangen Welt bekandt machen, daß die Verhinderung des Friedens nicht von Frankreich herkäme.

1648.
Sept.

§. XXV.

Die Kayserliche Geanderten obliquen gleichfalls das Schwedische Friedens-Instrument.

Von allem diesem, wurde den Kayserlichen Gesandten gehbrige Eröffnung gethan, und selbige zu gleichmäßiger Obligation und Deposition des Schwedischen Instrumenti Pacis, zu disponiren gesucht, deßwegen auch eine Zusammenkunft in dem Kayserlichen Quartier, auf Mittwoch, den 6. Sept. st. v. beliebt: Und ist solche Obligation von dem Grafen von Lamberg, Eranten und *Salvio*, dann von Keiger-Spergerin, nomine Statuum vollzogen worden. Wobey die Kayserliche Gesandten zu forderst contestirten: (1) Daß sie in die mit dem Servient verführte Obligation des Französischen Friedens-Instrumenti, nicht consentiren, noch sich dadurch obligiren lassen könnten. (2) Müsten sie denen Monasteriensibus Catholicis, in allen, ihre suffragia libera reserviren, und hoffen, sie mit guter Manier zum Consens zu bringen, wären aber ihres Theils, alles, was geschlossen worden, zu halten erbitthig. (3) Könnten sie, unter dem Nahmen *Regis Lufitanie*, in utroque Instrumento comprehensi, Niemanden als Philippum IV. Regem Catholicum, verstehen.

Se. zu fertigen. (2) Verstehe er beyhm §. *Civitate vero Bremensi* Se. fin. art. Satisf. Suedicæ &c. unterm Territorio; *presenti statu*; *Libertate* &c. anders nichts, als was antiquitus legitime hergebracht sey, und zur Stadt gehöre; nicht aber dasjenige, was dieselbe eine Zeit herro, und sonderlich bey wärenden diesen Troublen, attentiret und usurpiret habe. (3) Müchte der Vergleich zwischen Oldenburg und Bremen befördert werden. (4) Sollte man die repartitionem Satisfactionis Militiæ Suedicæ fertigen. (5) Ordinem exequendi stricto observiren, wie solcher im Schwedischen Instrumento zu befinden sey. (6) Dem Grafen von Waldeck das versprochene Attestat wegen Pyrmont zu ertheilen. (7) Wann der Friede nicht schleunig fortgieng, und man Milites Suecos nationales nicht übers Meer bringen könne; Sollte man selbigen immittelst Quartiere im Reich, assigniren. (8) Damit auch Hessen-Cassel an der Abdankung nicht gehindert, noch der Friede retardiret werde sey dasselbe Haus mit etwas zu subleviren.

Salvius aber hat erfordert: (1) Das obengedachte Schreiben, an Ihre Kayserliche Majestät wegen des §. *Tandem omnes*

Was nun darauf hinc inde, im Discours deßwegen vorgefallen, giebt nachstehendes Protocoll sub N. I. zu erkennen:

N. I.

Dictat. d. 7. Sept. Anno 1648. Osnabr.

Protocollum über die Obligation des Schwedischen Instrumenti Pacis.

Mittwoch den 6. Sept. 1648.

Als man in dem Kayserlichen Quartier zusammen kommen, und das Reichs Directorium vorgebracht: Nachdem das Instrumentum Casareo-Suecicum am Sechster Theil.

Uaa 2

ver-